

## Zwangsbehandlung in der Medizin

Am 10. September 2014 luden der Gesprächskreis Ethik in der Medizin sowie der Ausschuss Sucht und Drogen der Sächsischen Landesärztekammer zur Tagung unter dem Thema „Zwangsbehandlung in der Medizin – umstritten, aber notwendig?“ ein.

Prof. Dr. phil. Matthias Kaufmann, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg stellte zu Beginn den moralischen Rahmen zur Thematik dar, wobei Zwang als Eingriff in das Streben eines Wesens mit Gewalt oder der Androhung von Gewalt zu verstehen ist. Für die medizinische Ethik gilt, dass Zwangsmaßnahmen auf das absolut unvermeidliche, lebenserhaltende Maß reduziert werden müssen, bei Zwangseinweisungen der Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ gilt, die erkennbaren Wünsche von Menschen so weit wie möglich zu respektieren sind und die Würde von psychisch Kranken, Demenzkranken etc. unabhängig von deren konkretem Verhalten zu achten ist.

Den medizinischen Bedarf einer Zwangsbehandlung stellte Dr. med. Rudolf Lehle vom Fachkrankenhaus Bethanien Hochweitzschen dar. Dabei erläuterte er, dass unter Zwang nicht nur die Anwendung physischer Gewalt (zum Beispiel Fixierung, Isolation oder Medikation) zu verstehen

sei, sondern auch, wenn gegen den Willen des Patienten gehandelt wird (zum Beispiel Drohung des Arztes). Zwangsbehandlung ist nur zur Einleitung einer erfolgsversprechenden Behandlung und zur kurzfristigen Krisenintervention gerechtfertigt, jedoch nicht auf Dauer, nicht im weiteren Verlauf und nicht ambulant.

Apl. Prof. Dr. Adrian Schmidt-Recla von der Juristenfakultät Universität Leipzig erläuterte die Rechtfertigung der (psychiatrischen) Zwangsbehandlung aus juristischer Sicht. Dabei ging er auf den Kriterienkatalog des Bundesverfassungsgerichts ein, der als Leitlinie für alle (rechtfertigenden) Genehmigungsentscheidungen dient und an dem sich alle künftigen Ermächtigungsgrundlagen der PsychKG/UBG'e orientieren müssten (Grafik). Dieser enthält die medizinischen Kriterien Indikation, Zweck und Einwilligung (durch Dritte). Wobei die Feststellung der Einwilligungsfähigkeit allein dem Arzt obliegt. Weiter erklärte er, dass die (psychiatrische) Behandlungsentscheidung gegenüber untergebrachten psychisch kranken Personen seit BVerfG 128, S. 282-322 vor einem unabhängigen Forum diskutiert und begründet werden muss. Hinzu kommt ein ärztlicher Überzeugungsversuch, welcher nicht mit der Aufklärung des Patienten zu verwechseln ist und ohne Druck geschehen muss. Erst wenn der Patient trotz des Überzeugungsversuches nicht von



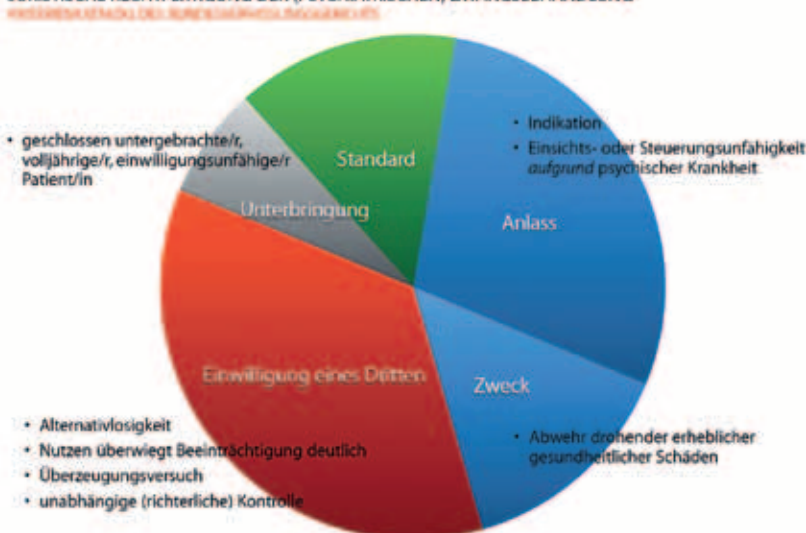
apl. Prof. Dr. Adrian Schmidt-Recla, Dr. med. Rudolf Lehle, Prof. Dr. phil. Matthias Kaufmann (v.r.)

der notwendigen ärztlichen Maßnahme überzeugt werden konnte, ist diese gegen seinen Willen möglich. Für Ärzte ist es immer von Vorteil, ausführliche Atteste zu schreiben und somit alles für das Gericht gut begründet darzulegen.

Im zweiten Teil der Tagung erfolgte die Vorstellung und Diskussion von Fallvignetten durch Prof. Dr. med. Frank Oehmichen, Bavaria Klinik Kreitscha, Dr. med. Andreas von Aretin, St. Elisabeth-Krankenhaus Leipzig, und Dr. med. Frank Härtel, Vorsitzender des Ausschusses Sucht und Drogen der Sächsischen Landesärztekammer. Dabei hat sich vor allem das Problem der Feststellung der Einwilligungsfähigkeit herauskristallisiert. Dabei muss der Arzt verschiedene Umstände der lebensweltlichen Situation, wie zum Beispiel Alter oder psychische Verfassung des Patienten, beachten. Die Einwilligungsfähigkeit ist zwar ein gesetzlich definierter Begriff, jedoch erweist es sich in der Praxis als schwierig, diese einzuschätzen, weil die Einwilligungsfähigkeit keine stabile Größe ist, da sie sich stundenweise ändern kann. Aber nur der behandelnde Arzt kann die Entscheidung treffen, ob ein Patient einwilligungsfähig ist und ob eine Behandlungsnotwendigkeit vorliegt. Diese Entscheidung kann ihm kein Jurist abnehmen.

Die Veranstaltung wurde mit fast 120 Teilnehmern sehr gut angenommen. Wichtig war allen, die Problematik nicht nur auf das Gebiet der Psychiatrie einzugrenzen, sondern fachgebietsübergreifend zu erörtern.

### JURISTISCHE RECHTFERTIGUNG DER (PSYCHIATRISCHEN) ZWANGSBEHANDLUNG



Knut Köhler M.A.  
Sandra Gläser B.sc.  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit